

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

82

---

Gesetz: ArbGG § 9 Abs. 1 S. 2; GVG §§ 199 - 202; ZPO §§ 223, 232, 233

Leitsätze:

1. Wer als Rechtsanwalt einen Prozeß vor den Gerichten für Arbeitssachen übernimmt, ist verpflichtet, sich die notwendigen Kenntnisse von den wesentlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und denen des einschlägigen Verfahrensrechts zu verschaffen.
2. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß ein Rechtsanwalt einen in seiner Praxis tätigen Referendar mit der Klärung der Frage beauftragt, ob bei den Gerichten für Arbeitssachen die Bestimmungen des GVG über die Gerichtsferien (§§ 199 - 202) und die damit zusammenhängenden zivilprozessualen Vorschriften über den Fristenablauf (§ 223 ZPO) gelten.

Solchenfalls muß jedoch der Rechtsanwalt, wenn er überwiegend bei den allgemeinen Zivilgerichten tätig ist und die Bestimmungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht beherrscht, die Angaben des Referendars überprüfen, ihn nach der Quelle seines Wissens fragen und selbst feststellen, ob dem Referendar kein Irrtum unterlaufen ist.

3. Es ist zu berücksichtigen, daß auch gut qualifizierten Referendaren die erforderliche praktische Erfahrung im Umgang mit prozessualen Fristen im allgemeinen fehlt (im Anschl. an BAG AP Nr. 10 zu § 233 ZPO). Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Arbeitsrecht und Zivilprozeßrecht Gegenstand der Ausbildung und Prüfungen sind.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

4. Ein in einer Anwaltspraxis mitarbeitender Referendar kann nur ausnahmsweise als Vertreter einer Prozeßpartei im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO angesehen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZB 27/70  
Beschluß des BAG vom 16. Juli 1971.

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZB 27/70

3 Sa 852/70 Bayern

82

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Juli 1971 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 24. September 1970 - 3 Sa 852/70 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger stand als Schichtführer in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Diese kündigte am 12. Dezember 1968 das Arbeitsverhältnis fristgerecht auf. Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung begehrt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die am 20. Juli 1970 eingegangene Berufung des Klägers durch Beschluß vom 27. August 1970 als unzulässig verworfen, weil sie nicht

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

innerhalb der gesetzlichen Zweiwochenfrist begründet worden sei. Der auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Berufungsbegründungsfrist gerichtete Antrag des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden; zugleich hat das Landesarbeitsgericht die Revisionsbeschwerde zugelassen.

Mit seiner Revisionsbeschwerde verfolgt der Kläger seinen Wiedereinsetzungsantrag weiter. Er meint, er sei durch einen unabwendbaren Zufall an der Wahrung der Berufungsbegründungsfrist gehindert worden. Auf die Auskunft des bei ihm in der Praxis tätigen Referendars, nach der diese Frist erst am 15. September zu laufen beginne, habe sich sein Prozeßbevollmächtigter, dem der Inhalt des § 9 ArbGG unbekannt gewesen sei, verlassen dürfen. Der Referendar sei als zuverlässiger Mitarbeiter bekannt und auch schon beim Arbeitsgericht zur Stationsausbildung gewesen. Es bedeute eine Überspannung der Anforderungen, wenn unter diesen Umständen eine nochmalige Überprüfung der Feststellungen des Referendars verlangt werde. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revisionsbeschwerde.

Die Revisionsbeschwerde ist nach § 77 S. 1 ArbGG zulässig. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers erst gestellt worden ist, nachdem das Landesarbeitsgericht bereits die Berufung nach § 519 b ZPO als unzulässig verworfen hatte. Die Revisionsbeschwerde kann nämlich auch gegen einen nach Verwerfung einer Berufung ergehenden Beschluß, mit dem ein entsprechender Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen wird, zugelassen werden (BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 77 ArbGG sowie Beschluß vom 29. März 1971 - 4 AZB 34/70 - demnächst AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

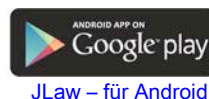
Die Revisionsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

Nach § 233 Abs. 1 ZPO kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gewährt werden, wenn die Partei selbst bei Anwendung der äußerstmöglichen, nach den Umständen angemessenen und vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt die rechtsnachteiligen Folgen weder verhindern noch abwenden kann (BGH NJW 1952, 425 sowie LM Nr. 1 zu § 233 ZPO; RGZ 138, 346 [349 - 350];

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BAG AP Nr. 6 zu § 232 ZPO sowie Nr. 10 zu § 233 ZPO; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 233 2 C b; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 336 ff.; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 233 II 1). Dabei muß der Kläger das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten wie eigenes Verschulden nach § 232 Abs. 2 ZPO gegen sich gelten lassen (BGH LM Nr. 1 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 1 und 6 zu § 232 ZPO; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 232 2; Rosenberg-Schwab, aaO, S. 334; Stein-Jonas, aaO, § 232 II 1 b), wovon auch das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeht. Zutreffend sieht es den vom Klägervertreter mit der Klärung der Frage der Geltung von Gerichtsferien auch bei den Arbeitsgerichten beauftragten, in der Anwaltspraxis mitarbeitenden Referendar nicht als Vertreter des Klägers im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO an. Er war nämlich kein amtlich bestellter Vertreter des Klägersvertreters im Sinne von § 53 BRechtsanwO. Auch lagen bei ihm nicht die außergewöhnlichen Voraussetzungen vor, unter denen möglicherweise auch ein in einer Anwaltskanzlei neben seinem Vorbereitungsdienst mitarbeitender Referendar die rechtlichen Voraussetzungen des § 232 Abs. 2 ZPO erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 232 ZPO). Der Referendar war nämlich nur mit der Aufklärung einer einzelnen Rechtsfrage in dem abhängigen Rechtsstreit beauftragt worden.

Der Kläger muß aber einmal gegen sich gelten lassen, daß sein Prozeßbevollmächtigter, wie er selbst einräumt, für ihn einen Prozeß beim Arbeitsgericht geführt hat, ohne die wichtige Vorschrift des § 9 Abs. 1 S. 2 ArbGG zu kennen. Wer einen Prozeß vor den Gerichten für Arbeitssachen übernimmt, ist verpflichtet, sich die notwendigen Kenntnisse von den wesentlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und denen des einschlägigen Verfahrensrechts zu verschaffen (BAG AP Nr. 1 zu § 232 ZPO). Dieser Pflicht ist der Klägervertreter in vorwerfbarer Weise nicht nachgekommen. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist zwar nichts dagegen einzuwenden, daß der Klägervertreter den in seiner Praxis tätigen Referendar mit der Klärung der Frage beauftragt hat, ob bei



- 4 -

den Gerichten für Arbeitssachen die Bestimmungen des GVG über die Gerichtsferien (§§ 199 - 202) und die damit zusammenhängenden zivilprozessualen Vorschriften über den Fristenablauf (§ 223 ZPO) gelten. Solche Aufträge gehören sogar zu einer sinnvollen Beschäftigung und Ausbildung des Referendars. Wenn er aber selbst, wie der Klägervertreter ausdrücklich zugesteht, überwiegend nur bei den allgemeinen Zivilgerichten tätig ist und die Bestimmungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht beherrscht, so war es seine Pflicht, die Angaben des Referendars zu überprüfen, ihn nach der Quelle seines Wissens zu fragen und selbst festzustellen, ob dem Referendar kein Irrtum unterlaufen war. Ohne jegliche persönliche Nachprüfung durfte der Klägervertreter die Auskunft des Referendars unter diesen Umständen nicht hinnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch gut qualifizierten Referendaren die erforderliche praktische Erfahrung im Umgang mit prozessualen Fristen im allgemeinen fehlt (BAG AP Nr. 10 zu § 233 ZPO). Der Klägervertreter mußte zum anderen Bedacht darauf nehmen, daß sowohl das Arbeitsrecht wie das Zivilprozeßrecht nach den Bestimmungen der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (vom 18. März 1966, GVBl. S. 120) nur in beschränktem Maße Ausbildungs- und Prüfungsgegenstand sind, so daß bei Referendaren auf diesen Gebieten weder ein sicheres Wissen noch genügende Übung vorausgesetzt werden kann. Eine ganz besondere Vorsicht war für den Klägervertreter insbesondere deswegen geboten, weil es ihm selbst auf dem Gebiete des arbeitsgerichtlichen Verfahrens an Kenntnissen und Erfahrungen mangelte. Eine Überprüfung der Angaben des Referendars war ihm auch möglich und zumutbar. Denn schon das Register der allgemein verwendeten Gesetzessammlung von Schönfelder (Deutsche Gesetze) enthält unter dem Stichwort "Gerichtsferien" einen Hinweis auf § 9 ArbGG. Auch wäre leicht ein klärender Anruf beim nächsten Arbeitsgericht möglich gewesen, worauf zutreffend das Landesarbeitsgericht hinweist.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Ausführungen des Klägers in der Revisionsbeschwerde sind demgegenüber unbeachtlich. An den Pflichten des Klägervertreters ändert sich nichts dadurch, daß der Referendar schon beim Arbeitsgericht ausgebildet worden war. Das ist zudem im Winterhalbjahr geschehen, so daß der Referendar gerade nicht mit der Frage, ob bei den Arbeitsgerichten auch die Bestimmungen über die Gerichtsferien gelten, in Berührung gekommen ist. Es kann angesichts der aufgezeigten Möglichkeiten der Nachprüfung auch keineswegs, wie der Kläger meint, von einer unzumutbaren Überspannung der Anforderungen an den Klägervertreter gesprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

